

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

vom 14.12.2023, Zahl: 031-3-6/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 05.12.2024, Zahl: RO-77-3284/2024-83, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch den Widmungspunkt 06/2023, geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, in der Fassung des LGBl Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsänderung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:

06/2023 eine Teilfläche von rund 194 m² aus dem als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland festgelegten Grundstück Nr. 847/9, KG Obermillstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021).

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Anlagen:

Erläuterungen

Lageplan vom 27.03.2023

Erläuterung zur Verordnung:

Es wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.12.2023, unter Tagesordnungspunkt 38, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 847/9 der KG Obermillstatt im Ausmaß von rund 194 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet geändert wird.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 05.12.2024, Zl. RO-77-3284/2024-83 erteilt.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet, im nordwestlichen Randbereich der Ortschaft Obermillstatt. Im Naturraum handelt es sich um eine nach südwesten geneigte Böschungsfläche.

Laut Widmungsantrag wird für Zu- und Umbaumaßnahmen eine geringfügige Erweiterung des Baulandes im funktionalen Zusammenhang zum Bestand beantragt.

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See ist die Antragsfläche als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen und grenzt im Osten an gewidmetes und bebautes Bauland - Dorfgebiet an. Im Süden ist eine Verkehrsfläche - Weg nach Luftbild ausgewiesen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Fläche innerhalb der festgelegten absoluten Siedlungsgrenzen.

Auf der vorliegenden Fläche liegt keine Oberflächenwasserproblematik vor.

Anhand der vorliegenden Informationen über die Fläche sowie dem funktionalen Zusammenhang zur bestehenden Widmung und der Bebauung, ist diese geringfügige Arrondierung der Widmung zur Qualitätsverbesserung entsprechend dem aktuellen Kataster zu befürworten.

Die Arrondierung des Baulandes entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Millstatt am See und den Festlegungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021.

Anschlüsse an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz sind in Folge des Bestandes vorliegend, auch die verkehrstechnische Erschließung ist vorliegend.

Ergebnis: positiv

Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss zur besseren Bebauung bzw. um Um- und Zubauten zu ermöglichen. Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: positiv

Die Kundmachung über die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans erfolgte am 06.11.2023 zu Zahl: 031-3-UP 2022/2023 und war in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023 kundgemacht.

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung (BMLF), Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, mit Stellungnahme vom 20.11.2023, Zl. 11259719:

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

Die bisher nicht erwähnten, beantragten Umwidmungspunkte liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche.

Es bestehen daher seitens der WLV keine Einwände gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen der Umwidmungspunkte **13a/2020, 13b/2020, 6a/2022, 6b/2022, 12a/2022, 12b/2022, 13a/2022, 13b/2022, 1/2023, 2/2023, 6/2023, 7/2023 und 8/2023.**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, mit Stellungnahme vom 08.11.2023, Zahl: 08-SUP-1625/2023-8:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 ua nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 6.11.2023, Zl. 031-3-UWP-2022/2023, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **13ab/2020, 6ab/2022, 12ab/2022, 13ab/2022, 1/2023, 2/2023, 7/2023**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

[...]

7. Zu den Umwidmungsanträgen **5/2023, 6/2023, 8/2023:**

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden.**

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen- und Brücken, Straßenbauamt Spittal/Drau, mit Stellungnahme vom 14.11.2023, Zahl: 09-FLWI-1/5-2023 (010/2023):

Zur Kundmachung Zahl: 031-3-UWP 2022/2023 vom 06.11.2023 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.

Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

Bei angeführten Punkten **13a/2020, 13b/2020, 6a/2022, 6b/2022, 12a/2022, 12b/2022, 13a/2022, 13b/2022, 1/2023, 2/2023, 5/2023, 6/2023, 7/2023 und 8/2023** sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 30.10.2023, Zl. SP13-FLÄW-1357/2023(003/2023):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 6.11.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Nach durchgeführter Überprüfung wird mitgeteilt, dass durch die beabsichtigten Abänderungen des Flächenwidmungsplanes bei Punkt **13a/2020, 6a/2022 und bei Punkt 6b/2022 teilweise forstrechtliche und forstfachliche Interessen berührt** werden. Bei den restlichen Punkten der Kundmachung werden keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt.

[...]

Gegen die geplanten Umwidmungen besteht derzeit kein Einwand.

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Stellungnahme vom 06.12.2023:

Einer Umwidmung kann aus Sicht des Wasserwerkes zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau mit
Stellungnahme vom 06.12.2023, Zl. 12-SP-ASV-14297/2013-132:

Zu den vorgesehenen Widmungspunkten gem. der Kundmachung (Zahl: 031-3-UWP 2022/2023) der Marktgemeinde Millstatt vom 06.11.2023 wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) Folgendes mitgeteilt:

- Umwidmungspunkte 13a+b/2020, 12a+b/2022 und **6/2023**:

Bezüglich der o.a. Umwidmungspunkte sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt bzw. ersichtlich und auch nach derzeitigem Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Gegen die vorgesehenen Umwidmungspunkte liegen aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor.

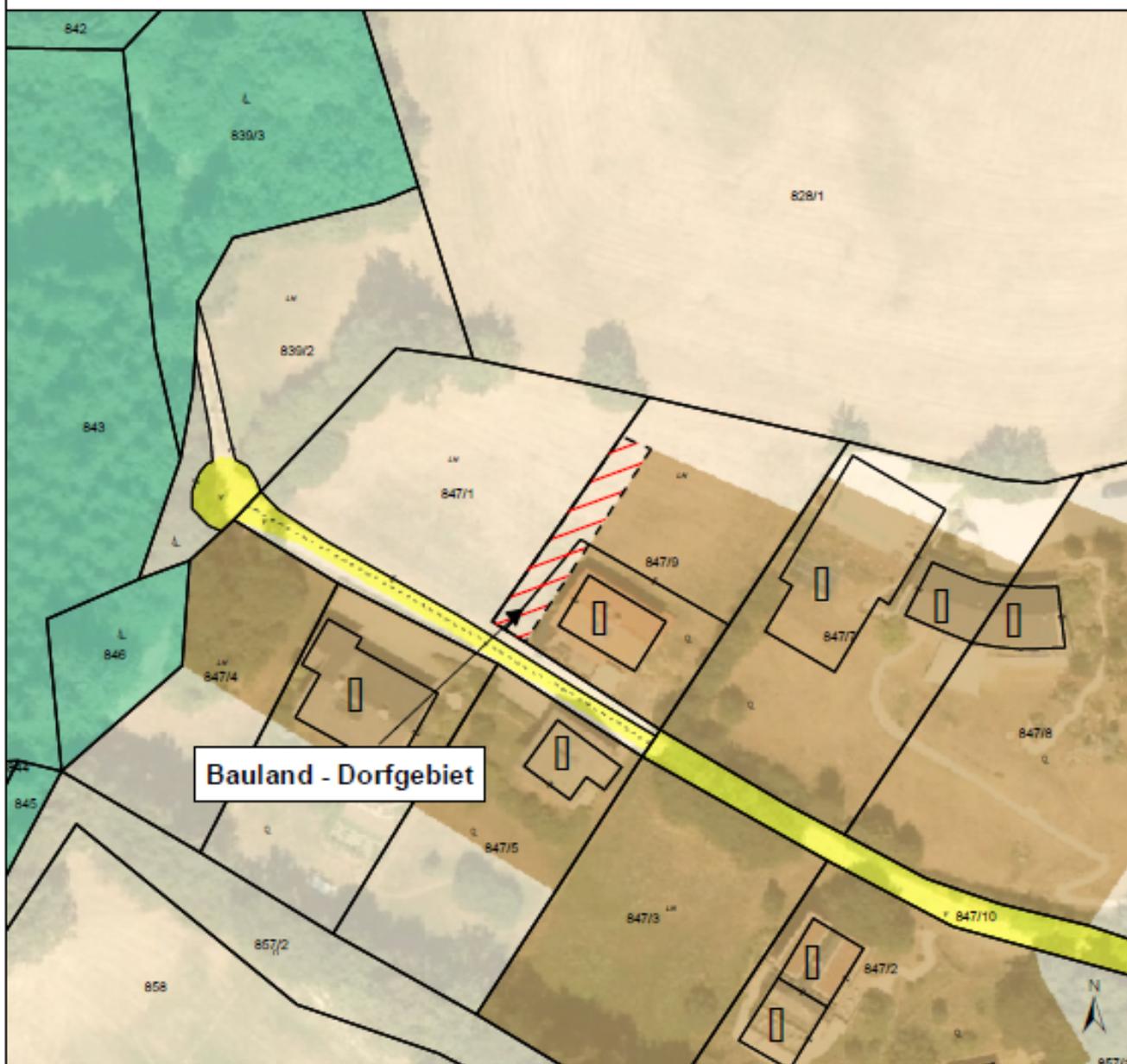
[...]

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern. Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten. Anbei werden Ihnen zur Information die „wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele“ im Zusammenhang mit Widmungsbeurteilungen und eine Information zur „KAGIS-Hinweiskarte Oberflächenabfluss“ mitübermittelt. Für zukünftige Flächenwidmungsbeurteilungen darf noch mitgeteilt werden, dass wasserbautechnische Stellungnahmen zu geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes erst nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie (vormals Abt. 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz), UAbt. Fachliche Raumordnung, ergehen können. Die Erstellung entsprechender Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss erfolgt ausschließlich über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“. Auf Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsanfragen besteht grundsätzlich kein fachlicher Handlungsbedarf und erfolgt deshalb keine fachlich detaillierte Prüfung und Erstellung von Gutachten seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft.

Zufolge des vorliegenden Sachverhaltes und der vorgenommenen Grundlagenforschung hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See in seiner Sitzung vom 14.12.2023 unter Tagesordnungspunkt 38 beraten und dabei den Beschluss gefasst, die Verordnung des Flächenwidmungsplans insofern abzuändern, als das eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 847/9, der KG 73210 Obermillstatt, im Ausmaß von rund 194 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet geändert wird.



Umwidmung	Grundstück(e)	Ausmaß
von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft		
in: Bauland - Dorfgebiet	847/9(T) Summe:	<u>194m²</u> 194m ²
Katastralgemeinde: Oberrillstatt	M 1 : 1.000	



Bauland - Dorfgebiet

Kundmachung von [06.11.2023](#)
bis [05.12.2023](#)
Gemeinderatsbeschluss vom [14.12.2023](#)
Zahl [031-3-06/2023](#)

Genehmigungsvermerk:

